

Sitzung vom 13. Juni 2007

857. Dringliches Postulat (Risiken für die Reputation der ZKB)

Kantonsrat Ruedi Lais, Wallisellen, und Kantonsrätin Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, haben am 7. Mai 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Bankrat der ZKB aufzufordern, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Reputation der Bank gegenüber der Kundschaft und der Öffentlichkeit zu sichern. Insbesondere ist im Rahmen des Risk Management sicherzustellen, dass

- die Beteiligung der Bank an verdeckten Operationen gegenüber Firmen verhindert wird, die mit der ZKB einen grossen Teil ihrer Finanzgeschäfte abwickeln;
- die Bank sich nicht an Geschäften beteiligt, an denen Gelder unklarer oder nach rechtsstaatlichen Kriterien bedenklicher Herkunft beteiligt sind;
- eine systematische Prüfung der Reputationsrisiken bei allen Geschäften (eigenen oder unterstützten fremden) erfolgt, insbesondere aber bei Engagements im Ausland, bei Übernahmen, Fusionen und Aufteilungen von Firmen. Die Grundsatzentscheide in diesem Bereich hat der Bankrat zu fällen;
- die Bank sich nicht an der Umgehung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beteiligt;
- der Bankrat im Bereich der Reputationsrisiken die grundsätzlichen Entscheidungen trifft.

Begründung:

Die ZKB ist im Rahmen ihrer Diversifikationsstrategie eine der wichtigen Schweizer Banken im Bereich des Handels mit Optionen und anderen Derivaten geworden. Diese Instrumente können auch für Operationen eingesetzt werden, die der Stellung der ZKB als staatlich garantierte und steuerbefreite Bank sowie ihrer Reputation als Bank des Zürcher Volkes abträglich sind.

Die allgemeinen Vorgaben für das Risikomanagement gemäss den §§ 4 und 8 der Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank (LS 951.13) konnten es nicht verhindern, dass die ZKB jüngst im Fall «Sulzer» durch ihre Beteiligung an verdeckten Operationen mit Geld aus wenig transparenten Quellen die Loyalität gegenüber wichtigen Kunden missachtet hat. Dabei, und ebenso im Fall

«Converium» wurden die Bestimmungen des Börsengesetzes über die Offenlegung von Beteiligungen umgangen. Das Bild der ZKB in der Öffentlichkeit und damit einer der zentralen Marktvorteile hat Schaden genommen.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 21. Mai 2007 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Ruedi Lais, Wallisellen, und Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat das dringliche Postulat in üblicher Weise zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank (ZKB) weitergeleitet. Nachdem der Regierungsrat auf Grund der geltenden rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, auf die Geschäftspolitik der Bank Einfluss zu nehmen, erübrigt sich eine eigene Stellungnahme. Mit Schreiben vom 5. Juni 2007 erstattete die ZKB folgenden Bericht:

«1. Mit den neuen Leitplanken für das Derivatgeschäft soll geregelt werden, dass vor einer kotierten Warrants-Emission der Kunde zuerst angefragt wird. Die Emission von Derivaten (einschliesslich OTC Derivate) ist ein Kapitalmarktgeschäft, für das gemäss § 2 Abs. 2 der Kompetenzordnung für das Kapitalmarktgeschäft der Zürcher Kantonalbank vom 16. Dezember 2004 besondere Vorschriften gelten, die nun als Folge der Ereignisse überprüft und entsprechend angepasst werden sollen. Gemäss § 6 Abs. 4 des Organisationsreglements der ZKB vom 16. Dezember 2004 sind diese Vorschriften von der Generaldirektion zu erlassen und vom Bankrat zu genehmigen.

2. Die Zürcher Kantonalbank verfügt seit Jahren über eine vom internen Inspektorat sowie von der externen Revisionsstelle geprüfte Geldwäschereiabwehrdispositiv, das sicherstellen soll, dass sich die Bank nicht an Geschäften mit Geldern beteiligt, die aus einem Verbrechen herrühren und somit rechtsstaatlich bedenklich sind. Darüber hinaus gilt der allgemeine Grundsatz, dass bei komplexen Geschäften gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c des Eidgenössischen Bankengesetzes die Hintergründe immer genau abzuklären und zu dokumentieren sind.

3. Reputationsrisiken, die ihre Ursache in Rechtsverletzungen haben, lassen sich mit dem Instrumentarium des Reglements über die Funktion Compliance vom 27. Oktober 2005 steuern. Wichtigste Steuerungselemente sind die Information, die Rechtsberatung (zum Teil mit Konsultationszwang), die Ausbildung und Instruktion der Mitarbeitenden,

der Erlass von internen Weisungen sowie Kontrolle und Überwachung in speziell definierten Bereichen. Dieses Konzept hat auch in Zukunft seine Gültigkeit. Im Rahmen der Umsetzung des neuen Rundschreibens der Eidgenössischen Bankenkommision betreffend Überwachung und interne Kontrolle vom 27. September 2006, welche bis zum 31. Dezember 2007 zu erfolgen hat, prüft die Bank, inwiefern Kontrollaktivitäten zu verstärken und Kontroll- und Überwachungsprozesse mit Blick auf die Reputationsrisiken noch zu verbessern sind. Reputationsrisiken die ihre Ursache nicht in der Verletzung von Rechtsnormen, sondern anderswo haben, ist ein besonderes Augenmerk zu schenken. Zu diesem Zweck schafft die ZKB innerhalb der Presseabteilung eine Stelle für Reputationsmanagement, welche der Früherkennung und Steuerung von Reputationsrisiken dienen. Die Entscheidungsträger sind anzuhalten, bei all ihren Entscheidungen die jeweiligen Auswirkungen auf Reputation und Marke speziell zu prüfen und zu beantworten. Im Rahmen der Gesamtüberprüfung der Risikoorganisation wird auch das Management der Reputationsrisiken der Bank einer umfassenden Prüfung unterzogen.

Die Rolle des Bankrates ist in § 15 des Gesetzes über die Kantonalkbank vom 28. September 1997 (Kantonalkbankgesetz) umschrieben. Nach § 15 Abs. 4 Ziff. 1 des Kantonalkbankgesetzes steht dem Bankrat insbesondere die Festlegung von Grundsätzen für die Unternehmenspolitik, des Leitbildes, der Strategie und der Organisation zu.

§ 15 Abs. 4 Ziff. 2 des Kantonalkbankgesetzes bestimmt, dass die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze und Reglemente dem Bankrat zusteht. Im Rahmen seiner nicht delegierbaren und unentziehbaren Kompetenz der Oberleitung der Bank hat sich der Bankrat zu vergewissern, dass in der Zürcher Kantonalkbank ein Management der Reputationsrisiken wirkungsvoll implementiert ist. Die Entscheidung im Einzelfall über das operative Geschäft muss jedoch nach der vom Eidgenössischen Bankengesetz vorgesehenen Trennung zwischen Oberleitung und operativer Ebene der Geschäftsleitung vorbehalten bleiben, sofern nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Bankrat der ZKB duldet – nicht nur im Zusammenhang mit Derivatgeschäften – keine Umgehung von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

5. Die grundsätzlichen Entscheidungen des Bankrates im Zusammenhang mit dem Management von Reputationsrisiken erstrecken sich gemäss § 15 des Kantonalkbankgesetzes auf seine Oberleitungs-, Kontroll- und Aufsichtsfunktion. Dies bedeutet, dass er entsprechende

Reglemente oder Weisungen selbst erlässt oder genehmigt bzw. sich vergewissert, dass entsprechende Vorschriften bestehen. Das operative Geschäft bleibt auch beim Management von Reputationsrisiken grundsätzlich der Geschäftsleitung vorbehalten.

Der Bankrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 127/2007 nicht zu überweisen.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi